

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

D⁽¹⁾

Landratsamt
Rastatt

Lizenz Nr. D-08-024-G-0001

für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr



Diese Lizenz berechtigt (2)

Hurrle Spezial-Transporte GmbH
Max-Roth-Straße 3
76571 Gaggenau

auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet der Gemeinschaft zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen dieser Lizenz.

Besondere Bemerkungen:

Diese Lizenz gilt vom **12.02.2018** bis zum **11.02.2028**

Ausgestellt in Rastatt am **12.02.2018**



(3) Dominik

(1) Nationalitätskennzeichen der Mitgliedstaaten: (A) Österreich, (B) Belgien, (BG) Bulgarien, (CY) Zypern, (CZ) Tschechische Republik, (D) Deutschland, (DK) Dänemark, (E) Spanien, (EST) Estland, (F) Frankreich, (FIN) Finnland, (GB) Vereinigtes Königreich, (GR) Griechenland, (H) Ungarn, (I) Italien, (IRL) Irland, (L) Luxemburg, (LT) Litauen, (LV) Lettland, (M) Malta, (NL) Niederlande, (P) Portugal, (PL) Polen, (RO) Rumänien, (S) Schweden, (SK) Slowakei, (SLO) Slowenien. Für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen gilt eine angepasste Fassung der EG-Lizenz (ABl. EG Nr. L35 S.45 ff. vom 10.02.2000).

(2) Name der Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.

(3) Unterschrift und Dienstsiegel der zuständigen Behörde oder Stelle, die die Lizenz erteilt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

...nz wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 erteilt.

...htigt auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet der Gemeinschaft, ...nfalls unter den in der Lizenz festgelegten Bedingungen, zum grenzüberschreitenden gewerblichen Verkehr für Beförderungen

...enen sich Ausgangspunkt und Bestimmungsort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten befinden, mit ...ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder ein oder mehrere Drittländer;
...inem Mitgliedstaat in ein Drittland oder umgekehrt, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere ...dstaaten oder eines oder mehrere Drittländer;
...nen Drittländern mit Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten
...eerfahren in Verbindung mit diesen Beförderungen.

...erungen von einem Mitgliedstaat nach einem Drittland und umgekehrt gilt diese Lizenz für die ...e im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft. In dem Mitgliedstaat, in dem die Be- oder Entladung stattfindet, ...Lizenz erst, nachdem das hierzu erforderliche Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem ...en Drittland gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 geschlossen worden ist.

...ist persönlich und nicht übertragbar.

...von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, insbesondere dann entzogen ...ann der Lizenzinhaber

...alle Bedingungen für die Verwendung der Lizenz erfüllt hat;
...tsachen, die für die Erteilung bzw. Erneuerung der Lizenz erheblich waren, unrichtige Angaben ...cht hat.

...al der Lizenz ist vom Verkehrsunternehmer aufzubewahren.

...aubigte Kopie der Lizenz ist im Fahrzeug mitzuführen (1). Bei Fahrzeugkombinationen ist sie im ...eug mitzuführen. Sie gilt für die gesamte Fahrzeugkombination auch dann, wenn der Anhänger oder ...nger nicht auf den Namen des Lizenzinhabers amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist ...er in einem anderen Staat amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist.

...ist jedem Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

...inhaber ist verpflichtet, im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die im jeweiligen Staat geltenden ...d Verwaltungsvorschriften, insbesondere für Beförderungen und für den Straßenverkehr, einzuhalten.

...ist ein in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einem Mitgliedstaat amtlich ...ist, sofern sie ausschließlich für die Güterbeförderung verwendet werden.